

Erläuterung zum Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens nach § 92b Absatz 1 in Verbindung mit § 92a Absatz 1 EStG für den Erwerb von Genossenschaftspflichtanteilen

Allgemeines

Die Auszahlung des gebildeten und geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG ist bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen (§ 92b Absatz 1 EStG) und dabei sind die notwendigen Nachweise zu erbringen. Sie können auch Ihren Anbieter, Steuerberater etc. zur Antragstellung bevollmächtigen.

Nach Eingang Ihres Antrages prüft die ZfA die **Entnahmevoraussetzungen**. Sind die Voraussetzungen zur Entnahme erfüllt, ergeht an Sie ein Bewilligungsbescheid. Andernfalls erlässt die ZfA einen Ablehnungsbescheid. Die ZfA informiert Ihren Anbieter gesondert nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Entscheidung.

Die Auszahlung des gebildeten Altersvorsorgevermögens erfolgt durch Ihren Anbieter, sobald dieser von der ZfA über die Erteilung des Bewilligungsbescheides in Kenntnis gesetzt wurde **und** Sie die Auszahlung des gebildeten Kapitals von Ihrem Anbieter verlangt haben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)).

Eine **zeitnahe Bearbeitung** des Antrages ist nur möglich, soweit der Antrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Nachweisen eingereicht wird. Auf entsprechend beizufügende Nachweise wird innerhalb der Erläuterung bereits hingewiesen. Zusätzlich finden Sie eine **Übersicht** zu den beizufügenden **Nachweisen** in der **Anlage A**.

Sollten die jeweils vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, fertigen Sie bitte eine entsprechende Anlage und bezeichnen diese mit Ihrer Zulagennummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Auf der **Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund** finden Sie unter Services, Kontakt & Beratung, Beratung, Häufige Fragen, Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz weitere **Informationen** zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne der §§ 92a und 92b EStG. Weiterhin ist Ihnen der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bei der Antragstellung behilflich.

Entnahmevoraussetzungen

Als Eigentümer einer selbstgenutzten, begünstigten Wohnung können Sie:

- Ihr gefördertes Altersvorsorgevermögen entweder vollständig (100 %) oder teilweise bis zum Beginn der Auszahlungsphase für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 EStG einsetzen.
- Dies ist nur möglich, sofern Aufwendungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (siehe hierzu Erläuterungen zu Zeile 30 bis 33 in Höhe von mindestens 3.000 Euro nachgewiesen werden und die Entnahme mindestens in dieser Höhe erfolgt.
- Der Mindestbetrag kann durch die Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden, sofern die in Ihrem Altersvorsorgevertrag getroffenen Vereinbarungen dies ermöglichen.
- Handelt es sich um eine teilweise Entnahme, so muss zusätzlich gefördertes Restkapital jeweils in Höhe von 3.000 Euro in dem Altersvorsorgevertrag verbleiben, aus dem die Auszahlung erfolgen soll.

Zulageberechtigter (Zeile 1 bis Zeile 8)

Bei Ehegatten ist zu beachten, dass **jeder** Ehegatte einen **eigenen Antrag** stellen muss. Dies gilt auch bei Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen.

Sie finden Ihre **Zulagennummer** regelmäßig auf der Bescheinigung nach § 92 EStG, welche Ihnen Ihr Anbieter jährlich für Ihren Altersvorsorgevertrag übersendet.

Die elfstellige **Steueridentifikationsnummer** wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt.

Anzugeben ist Ihre derzeitige Wohnanschrift.

In **Zeile 8** können Sie Ihre Telefonnummer eintragen, unter der Sie tagsüber für etwaige Rückfragen zu Ihrem Antrag zu erreichen sind.

Empfangsvollmacht (Zeile 9 bis Zeile 13)

Soweit der Bescheid nicht Ihnen, sondern einem Dritten zugestellt werden soll, benennen Sie den entsprechenden Empfangsbevollmächtigten (zum Beispiel Steuerberater, Anbieter etc.).

Vertragsdaten (Zeile 14 bis Zeile 22)

Die Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung nach § 92a EStG ist nur aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach dem AltZertG möglich.



Es können zwei Altersvorsorgeverträge angegeben werden. Soll aus weiteren Altersvorsorgeverträgen eine Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgen, so fertigen Sie bitte eine Anlage mit den in Zeile 15 bis 18 genannten Daten und versehen diese mit Ihrer Zulagenummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Aus welchem Altersvorsorgevertrag soll die Auszahlung des gebildeten Altersvorsorgevermögens erfolgen? Tragen Sie den Namen des Anbieters Ihres Altersvorsorgevertrages sowie die Vertragsnummer ein (**Zeile 16 bis 17; ggf. Zeile 20 bis 21**). Diese Angaben finden Sie in Ihrer Bescheinigung nach § 92 EStG.

Die Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung ist jederzeit in der Ansparphase und somit bis zum **Beginn der Auszahlungsphase** des Altersvorsorgevertrages möglich (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG).

Der Beginn der Auszahlungsphase ergibt sich grundsätzlich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Er muss zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen (§ 92a Absatz 2 Satz 5 EStG).

Der **Antrag** muss **spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase** und somit in der Ansparphase des Altersvorsorgevertrages gestellt werden (§ 92b Absatz 1 Satz 1 EStG).

Die **Zeilen 18 und / oder 22** sind nur auszufüllen, soweit Sie das 59. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ist der Beginn der Auszahlungsphase laut Ihrem Altersvorsorgevertrag flexibel gestaltet, kreuzen sie dies entsprechend in **Zeile 18 und / oder Zeile 22** an. Andernfalls tragen Sie bitte den Beginn der Auszahlungsphase ein. Den Beginn der Auszahlungsphase entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen oder wenden Sie sich hierzu direkt an Ihren Anbieter. Dem Antrag ist eine entsprechende Kopie des Vertrages oder eine Bestätigung Ihres Anbieters beizufügen.

Begünstigte Wohnung (Zeile 24 bis Zeile 29)

Die Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat), liegen.

Geben Sie die Anschrift der Wohnung in **Zeile 25** sowie das Länderkennzeichen, die Postleitzahl und den Ort in **Zeile 26** an, wenn sie von Ihrer im Antrag angegebenen Anschrift abweicht. Das zutreffende Länderkennzeichen für Deutschland ist „D“. Auf der **Internetseite des Auswärtigen Amtes** finden Sie weitere **Länderkennzeichen**. Sollten Sie zur Anschrift der Wohnung noch keine genauen Angaben machen können, so reichen Sie diese bitte zeitnah nach.

Weitere Voraussetzung für die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens ist die **Selbstnutzung** der begünstigten Wohnung (**Zeile 27 bis 29**). Eine begünstigte Wohnung wird grundsätzlich nur dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie tatsächlich von Ihnen bewohnt wird. Zu eigenen Wohnzwecken wird die begünstigte Wohnung genutzt, wenn es sich dabei um Ihre Hauptwohnung (**Zeile 28**) oder um Ihren Lebensmittelpunkt (**Zeile 29**) handelt.

Sofern die Wohnung Ihren Hauptwohnsitz darstellt, füllen Sie **Zeile 28** aus und fügen eine aktuelle Meldebescheinigung bei. Der Hauptwohnsitz geht in der Regel aus der Meldebescheinigung hervor.

Andernfalls handelt es sich bei der Wohnung ggf. um Ihren Lebensmittelpunkt (**Zeile 29**). Dies ist der Ort, an dem Sie persönlich gebunden sind. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines verheirateten Antragstellers ist regelmäßig dort, wo die Familie ihren (ständigen) Aufenthalts- und Wohnort hat. Das Gleiche gilt für den Lebenspartner im Sinne des § 2 Absatz 8 EStG. Der Lebensmittelpunkt ist von Ihnen glaubhaft zu machen.

Bemessungsgrundlage (Zeile 30 bis Zeile 33) für die förderfähige Verwendungsart Genossenschaftspflichtanteile

Die Angaben in den **Zeilen 30 bis 33** sind zur Ermittlung der **Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung** (Bemessungsgrundlage) erforderlich.

Es ist ausschließlich der Erwerb von Pflichtanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft begünstigt, die für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung erforderlich sind. In **Zeile 31** ist der Name der in das Genossenschaftsregister eingetragenen oder gegebenenfalls noch einzutragenden Genossenschaft anzugeben.

Der Entnahmevergang und die wohnungswirtschaftliche Verwendung müssen in einem unmittelbaren **zeitlichen Zusammenhang** erfolgen (**Zeilen 32 und 33**). Davon ist auszugehen, wenn Ihnen Aufwendungen für den Erwerb der Genossenschaftspflichtanteile (**Zeile 32**) innerhalb des Zeitrahmens von 6 Monaten vor Antragsstellung bei der ZfA und bis 12 Monate nach der erstmaligen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens entstanden sind oder entstehen werden. Entstanden sind die Aufwendungen in dem Moment, in dem diese tatsächlich bezahlt wurden. Tragen Sie daher in **Zeile 33** das Datum ein, an dem die Genossenschaftspflichtanteile von Ihnen bezahlt wurden und fügen entsprechende **Nachweise** hierfür bei (siehe **Anlage A**). Sofern die Aufwendungen Ihnen erst in der Zukunft entstehen werden, reichen Sie bitte den Zahlungsnachweis zeitnah nach.

Ihre Anmerkungen (Zeile 34 bis Zeile 36)

An dieser Stelle können Sie sonstige Anmerkungen / Hinweise zum Antrag hinterlegen.



Hinweis

Ihr Anbieter kann trotz Bewilligung der ZfA die Auszahlung des Betrages verweigern. Bitte beachten Sie hierzu die in Ihrem Altersvorsorgevertrag getroffenen Vereinbarungen.

Belehrung (Zeile 37 bis Zeile 47)

Lesen Sie sich die Belehrung sorgfältig durch.

Unterschrift (Zeile 48 bis Zeile 49)

Zeichnen Sie den Antrag mit Datum und Unterschrift.

